



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 99 x)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2017

[6B]

72/44. Der Vertrag über den Waffenhandel

Die G~~en~~

~~er~~ auf ihre Resolutionen 61/89 vom 6. Dezember 2006, 63/240 vom 24. Dezember 2008, 64/48 vom 2. Dezember 2009, 67/234 A vom 24. Dezember 2012, 67/234 B vom 2. April 2013, 68/31 vom 5. Dezember 2013, 69/49 vom 2. Dezember 2014, 70/58 vom 7. Dezember 2015 und 71/50 vom 5. Dezember 2016 sowie ihren Beschluss 66/518 vom 2. Dezember 2011,

~~er~~, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

~~er~~ der Auswirkungen des unerlaubten und unregelmäßigen Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen,

~~er~~ der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben,

~~er~~ der Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen zu verhindern und zu beseitigen und deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender, einschließlich zu Zwecken der Begehung terroristischer Handlungen, zu verhindern,

~~er~~ des Beitrags des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen,

¹ Resolution des Sicherheitsrats

A/RES/69/20 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.



A/RES/72/44

4. **f** alle Staaten **f**, den Vertrag im Einklang mit ihren jeweiligen verfas-